

800**Vertretungsregelungen
und Eildienst****Grundregeln**

- 801** Für die Zivilkammern gelten die in Rz. 300 ff. genannten Vertretungsregelungen. Für Hilfszivilkammern gilt die Regelung der Stammkammer, soweit nicht in Rz. 300 ff. anderes bestimmt ist.

Es werden vertreten:

die Beisitzer der Zivilkammer:	durch die Beisitzer der Zivilkammern:
1	21, 4, 3
2	30, 10, 29, 8
3	4, 21, 1
4	3, 30, 1, 21
6	32, 31, 23, 27
7	11, 34, 16, 33
8	24, 15, 12, 20
9	18, 28, 17, 27
10	29, 2, 22, 12 bei Verfahren gem. Rz. 310 Nr. 1; 8, 29, 2, 22, 12 bei Verfahren gem. Rz. 310 Nr. 2
11	16, 33, 34, 7
12	27, 15, 24, 8
13	25, 26, 14, 19
14	19, 25, 13, 26
15	27, 12, 24, 8 bei Verfahren gem. Rz. 315 Nr. 1.1 – 1.6; 12, 27, 24, 8 bei Verfahren gem. Rz. 315 Nr. 1.7, 2 und 3
16	33, 11, 7, 34
17	27, 18, 9, 28
18	9, 17, 27, 28
19	14, 26, 13, 25
20	8, 12, 24, 15
21	1, 4, 3
22	23, 29, 10, 24
23	31, 32, 6, 17

24	8, 12, 15, 20
25	13, 14, 26, 19
26	13, 14, 19, 25
27	28, 17, 9, 18 bei Verfahren gem. Rz. 327 Nr. 1, 2 und 3; 15, 12, 28, 17, 9, 18 bei Verfahren gem. Rz. 327 Nr. 4 und 5
28	17, 27, 18, 9
29	10, 2, 22, 15
30	2, 6, 32, 18
31	22, 23, 6, 18
32	6, 23, 31, 28
33	34, 7, 11, 16
34	7, 16, 33, 11

802 Für die Kammern für Handelssachen gelten die in Rz. 400 ff. genannten Vertretungsregelungen. Für Hilfsstrafkammern gilt die Regelung der Stammkammer, soweit nicht in Rz. 400 ff. anderes bestimmt ist.

Es wird vertreten:

der Vorsitzende der Kammer für Handelssachen	durch den/die Vorsitzenden der Kammer für Handelssachen
1	2
2	1
3	15
4	20 für d. Verfahren gem. Rz. 404 Nr. 1-3 17 für d. Verfahren gem. Rz. 404 Nr. 4-5
6	7, 8, 16
7	6, 16, 8
8	16, 6, 7
9	12
11	13
12	9
13	11
15	17
16	8, 7, 6
17	3 für d. Verfahren gem. Rz. 417 Nr. 1 15 für d. Verfahren gem. Rz. 417 Nr. 2 und 3 4 für d. Verfahren gem. Rz. 417 Nr. 4-5
18	19
19	18
20	4

- 803** Ist der Vertreter gem. Rz. 400 ff. verhindert, so obliegt für die Erledigung unaufschiebbarer Angelegenheiten die Vertretung dem Vorsitzenden der nach der Ordnungsnummer nächstniedrigen Kammer für Handelssachen ausgehend vom Vertreter in fortlaufender Reihenfolge.
Der Vorsitzende der Kammer 1 für Handelssachen wird dabei durch den Vorsitzenden der Kammer 20 für Handelssachen vertreten.

Abweichend von Abs. 1 obliegt die Vertretung der Kammern 6, 7, 8 und 16 für Handelssachen im Falle der Verhinderung des Vertreters gem. Rz. 400 ff. zunächst den Mitgliedern der Zivilkammer 12, soweit der Name des Beklagten beginnt mit den Buchstaben A - I, bzw. den Mitgliedern der ZK 27, soweit der Name des Beklagten beginnt mit den Buchstaben J - R, oder den Mitgliedern der ZK 15, soweit der Name des Beklagten beginnt mit den Buchstaben S - Z. Die Mitglieder der ZK 12 bzw. der ZK 27 und ZK 15 vertreten in der Reihenfolge, in der sie im Geschäftsverteilungsplan in Rz. 312 bzw. Rz. 327 und 315 ausgewiesen worden sind und soweit sie zur Vorsitzendenvertretung befugt sind. Sind sämtliche Mitglieder der Zivilkammer 12 bzw. 27 und 15 verhindert, richtet sich die weitere Vertretung nach der Regelung Absatz 1. Die Regelung nach Absatz 1 gilt ferner für Entscheidungen über Richterablehnungen gem. §§ 45 Abs. 1, 48 ZPO.

- 804** Für die Vertretung der Handelsrichter in anderen Kammern gelten die Rz. 400 ff. und 803 entsprechend. Die Reihenfolge der Heranziehung ergibt sich aus der kammerinternen Geschäftsverteilung, hilfsweise aus dem Alphabet.
- 805** Für die Großen Strafkammern gelten die in Rz. 600 ff. genannten Vertretungsregelungen. Für Hilfsstrafkammern gilt die Regelung der Stammkammer, soweit nicht in Rz. 600 ff. anderes bestimmt ist. Für die Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen gilt die in Rz. 651 genannte Vertretungsregelung.

Es werden vertreten:

die Beisitzer der Großen Strafkammer:	durch die Mitglieder der Großen Strafkammern:
1	21, 22, 27
2	26, 6, 24
3	32, 31, 6, 1
4	27, 26, 1, 22
5	9, 13, 7
6	11, 4, 3, 32
7	13, 5, 9
8	20, 18, 16
9	5, 7, 13
11	6, 12, 28, 31
12	28, 11, 14

13	7, 5, 9
14	31, 28, 12, 11
16	22, 21, 8, 18
17	6, 32 in Jugendschutzsachen 4, 27 im Übrigen
18	8, 20, 16
19	29, 2, 26
20	18, 8, 16
21	1, 22, 27
22	16, 1, 4
24	26, 29, 19
25	21, 1, 4
26	24, 2, 19
27	4, 17, 26
28	12, 24, 11, 14
29	19, 24, 31
30	12, 19, 24
31	3, 17, 28, 11
32	27, 11, 17 in Jugendschutzsachen 31, 11, 12, 28 im Übrigen

806 Für die Kleinen Strafkammern gelten die in Rz. 700 ff. genannten Vertretungsregelungen. Für Hilfsstrafkammern gilt die Regelung der Stammkammer, soweit nicht in Rz. 700 ff. anderes bestimmt ist.

Es wird vertreten:

Der Vorsitzende der Kleinen Strafkammer:	durch die Vorsitzenden der Kleinen Strafkammern:
1	5, 12, 9
2	10, 11, 3
3	8, 10, 11
4	11, 2, 8
5	7, 9, 12
6	9, 5, 1
7	12, 1, 6
8	3, 4, 10
9	6, 7, 5
10	4, 8, 2
11	2, 3, 4
12	1, 6, 7
22	5, 8, 3

807 Rz. 819 wird entsprechend angewendet.

Besondere Regeln

- 808** Sofern die Beisitzer einer Kammer durch die Beisitzer mehrerer Kammern vertreten werden, gehen als Vertreter die Beisitzer der zuerst genannten Kammer derjenigen der nächstgenannten Kammer jeweils vor. Es ist der im Geschäftsverteilungsplan jeweils an letzter Stelle genannte Richter zuerst zur Vertretung berufen, gefolgt von den übrigen Beisitzern in der umgekehrten Reihenfolge ihrer Benennung im Geschäftsverteilungsplan. Ist an letzter Stelle ein Richter genannt, der der Kammer nur noch zur Abwicklung bestimmter Verfahren angehört, so bleibt dieser unberücksichtigt; in diesem Falle ist der im Geschäftsverteilungsplan davor genannte Richter zuerst zur Vertretung berufen.
- 809** Für den Bereitschaftsdienst des Amtsgerichts in Strafsachen außerhalb der allgemeinen Dienststunden (sog. Nachtbereitschaft) erfolgt die Einteilung der Vertretung für Urlaubs- und Krankheitsfälle für jedes Quartal durch Beschluss des Präsidiums des Landgerichts. Im Übrigen gilt für den Bereitschaftsdienst Folgendes: Das jeweils verhinderte Kammermitglied wird durch das an nächster Stelle genannte Kammermitglied vertreten. Das an letzter Stelle genannte Kammermitglied wird durch den Vorsitzenden vertreten. Für die weitere Vertretung gelten die Vertretungsregelungen der Rz. 811 ff.
- 810** Für die Großen Strafkammern gilt die Vertretungsregelung gem. Rz. 808 mit der Maßgabe, dass bei Verhinderung eines Beisitzers der zuerst genannten Vertretungskammer und sofern in jener Kammer kein weiterer Beisitzer als dessen Vertreter zur Mitwirkung in der Lage ist, die Vertretung des Beisitzers zunächst von deren Vorsitzenden wahrgenommen wird, und im Falle auch dessen Verhinderung von den Beisitzern und - im Falle entsprechender Verhinderung der Beisitzer im vorgenannten Sinne - von dem Vorsitzenden der jeweils weiteren Vertretungskammern gem. Rz. 805.
- 811** Soweit nicht die Sonderregelung nach Rz. 810 gilt, vertreten bei Verhinderung der Beisitzer aller Vertretungskammern die Vorsitzenden der Vertretungskammern die verhinderten Beisitzer; Rz. 808 gilt für diesen Fall mit der Maßgabe entsprechend, dass die Vorsitzenden, die sich untereinander nach Rz. 812 tatsächlich vertreten, zu überspringen sind.
- 812** Sind bei Verhinderung des ordentlichen Vorsitzenden auch die nach § 21 f Abs. 2 GVG zu seiner Vertretung berufenen Mitglieder an der Wahrnehmung des Vorsitzes verhindert, so wird der verhinderte Vorsitzende von den Vorsitzenden der Kammern vertreten, die nach Rz. 801 und Rz. 805 zur Vertretung berufen sind. Hierbei geht die zuerst genannte Kammer den nächstgenannten Kammern jeweils vor. Rz. 819 geht vor.

- 813** Der Sitzungsdienst in der eigenen Kammer geht dem Sitzungsdienst als Vertreter in einer anderen Kammer vor.
- 814** Soweit Richter sowohl einer Strafkammer als auch einer Zivilkammer angehören, geht der Dienst in der Strafkammer - einschließlich der Vertretungen in den Strafkammern - dem Dienst in der Zivilkammer vor.
- 815** Entsprechendes gilt, wenn Richter sowohl einer Spezial- als auch einer allgemeinen Zivil- oder Strafkammer oder sowohl einer Haupt- als auch einer Hilfskammer angehören. In diesen Fällen geht der Dienst in der Spezialkammer dem in der allgemeinen Kammer und der Dienst in der Hauptkammer dem in der Hilfskammer vor.
- 816** Gehört ein Richter sowohl einer Großen Strafkammer als auch einer Kleinen Strafkammer an, geht der Dienst in der Großen Strafkammer dem in der Kleinen Strafkammer vor.
- 817** Soweit eine Vertretung nach Rz. 801, 805 und 806 auf Grund tatsächlicher Hinderungsgründe nicht möglich ist, kann für die Erledigung unaufschiebbarer Angelegenheiten außerhalb von Verhandlungen in Beschluss-sachen jede Zivilkammer alle anderen Zivilkammern, jede Große Strafkammer alle anderen Großen Strafkammern und jede Kleine Strafkammer alle anderen Kleinen Strafkammern in der Reihenfolge der Ordnungsnummern, und zwar jeweils beginnend mit der folgenden Ordnungsnummer der Kammer, bei der der Vertretungsfall eingetreten ist, auf Gewährung eines zeitweiligen und vorübergehenden Vertreters in Anspruch nehmen. Auf die Kammer mit der jeweils höchsten Ordnungsnummer folgt in diesem Sinn die Kammer mit der jeweils niedrigsten Ordnungsnummer.
- 818** In Bezug auf Rz. 817 gelten insoweit Rz. 805, 806 und 808 entsprechend; die §§ 21 e, 21 i GVG bleiben unberührt.
- 819** Für Entscheidungen über Richterablehnungen gem. §§ 45 Abs.1, 48 ZPO sowie §§ 27 Abs. 1 und 2, 30 StPO geltend die Regelungen der Rz. 801 ff. mit der Maßgabe, dass die Mitglieder der jeweils an erster Stelle bezeichneten Vertretungskammer bzw. bei den KS 13 - 29 der dort bezeichnete erste Vertreter des Vorsitzenden an die letzte Stelle treten. Im Übrigen bleibt die Reihenfolge bestehen.

Eildienst 2012

820 Zuständig für die Erledigung unaufschiebbarer Angelegenheiten ist darüber hinaus am:

07.01.12 ZK 15 KfH 17
14.01.12 ZK 16 KfH 16
21.01.12 ZK 17 KfH 15
28.01.12 ZK 18 KfH 13

07.07.12 ZK 11 KfH 2
14.07.12 ZK 12 KfH 1
21.07.12 ZK 13 KfH 20
28.07.12 ZK 14 KfH 19

04.02.12 ZK 20 KfH 12
11.02.12 ZK 21 KfH 11
18.02.12 ZK 22 KfH 9
25.02.12 ZK 23 KfH 8

04.08.12 ZK 15 KfH 18
11.08.12 ZK 16 KfH 17
18.08.12 ZK 17 KfH 16
25.08.12 ZK 18 KfH 15

03.03.12 ZK 24 KfH 7
10.03.12 ZK 25 KfH 6
17.03.12 ZK 27 KfH 4
25.03.12 ZK 28 KfH 3
31.03.12 ZK 29 KfH 20

01.09.12 ZK 19 KfH 13
08.09.12 ZK 20 KfH 12
15.09.12 ZK 21 KfH 11
22.09.12 ZK 22 KfH 9
29.09.12 ZK 23 KfH 8

07.04.12 ZK 30 KfH 18
14.04.12 ZK 31 KfH 17
21.04.12 ZK 32 KfH 16
28.04.12 ZK 33 KfH 15

06.10.12 ZK 24 KfH 7
13.10.12 ZK 25 KfH 6
20.10.12 ZK 27 KfH 4
27.10.12 ZK 28 KfH 3

05.05.12 ZK 1 KfH 13
12.05.12 ZK 2 KfH 12
19.05.12 ZK 3 KfH 11
26.05.12 ZK 4 KfH 9

03.11.12 ZK 29 KfH 20
10.11.12 ZK 30 KfH 19
17.11.12 ZK 31 KfH 18
24.11.12 ZK 32 KfH 17

02.06.12 ZK 6 KfH 8
09.06.12 ZK 7 KfH 7
16.06.12 ZK 8 KfH 6
23.06.12 ZK 9 KfH 4
30.06.12 ZK 10 KfH 3

01.12.12 ZK 33 KfH 16
08.12.12 ZK 34 KfH 15
15.12.12 ZK 1 KfH 13
22.12.12 ZK 2 KfH 12
24.12.12 ZK 3 KfH 11
29.12.12 ZK 4 KfH 9
31.12.12 ZK 6 KfH 8

Zuständig für den Bereitschaftsdienst des Amtsgerichts in Strafsachen außerhalb der allgemeinen Dienststunden (sog. Nachtbereitschaft):

Ri'inLG Wriede-Eckhard

Änderungen Eildienst 2012:

Monat	am	Kammer	Besetzung
Januar	07.01.	ZK 15 KfH 15	i.d.B.: VRiLG Schneider, Ri'inLG Thein, Ri'inLG Dr. Franke
	21.01.	KfH 17	
Februar			
März	24.03.	ZK 28	i.d.B.: VRiLG Otto, Ri'inLG Dr. Kohls, RiAG Loßmann
April			
Mai			
Juni			
Juli			
August			
September			
Oktober			
November			
Dezember			

- 821** Zur Erledigung unaufschiebbarer Angelegenheiten an den in Rz. 820 genannten Tagen gilt folgende Regelung:
- 822** Für Angelegenheiten der Kammern für Handelssachen wird, sofern der zuständige Vorsitzende im Gericht nicht anwesend ist, die Vertretung aller Kammern für Handelssachen von dem jeweiligen Vorsitzenden gem. Rz. 820 wahrgenommen.
- 823** Für alle übrigen Angelegenheiten wird, sofern die zuständige Kammer im Gericht nicht anwesend ist, die Vertretung von der jeweiligen Kammer gem. Rz. 820 wahrgenommen.

Hamburg, den 2. Dezember 2011
Die Präsidentin des Landgerichts

Umlauf

